



Grünstreifen: So viel Abstand vom Acker muss sein

// Es entstehen weniger Konflikte,
wenn zur Ackergrenze ein
Abstand eingehalten wird. //

Der Überwuchs von Grünstreifen führt immer wieder zu Problemen mit Landwirten. Wie die Rechtslage ist, erklärt Rechtsexperte Rainer Hilsberg*.

Text Rainer Hilsberg

Ist der Überwuchs eine zumutbare Belastung für den Landwirt?

Als Kommune verwalten wir zahlreiche Grünflächen entlang von Ortsverbindungs- und ländlichen Wegen. Auf den Grünstreifen im Außenbereich befinden sich viele Feldgehölzhecken, Alt- und Jungbäume. Je nach Flurstücksbreite sind die Grünstreifen 2 bis 3,5 Meter breit. An die öffentlichen Flur-

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

stücke grenzen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an. Durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen entstehen häufig Schäden an den Bäumen bis zu Totalausfällen. So werden regelmäßig beim Pflügen bis an die Grundstücksgrenze (gern auch etwas mehr) Baumwurzeln beschädigt. Schäden an Stamm und Krone werden ebenso festgestellt. Maschinelles Einkürzen von Ästen ackerwärts mit dem Verbleib der berühmten „Kleiderhaken“ stellt leider nichts Besonderes dar. Nicht immer wird eine vorherige Genehmigung bei uns und der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Erteilen wir Genehmigungen wird ein fachgerechter Schnitt gefordert, jedoch nicht immer umge-

setzt. Die Landwirte beharren darauf, dass die Bäume und Feldgehölzhecken nicht über die Grundstücksgrenze in Ackerbereich ragen/wachsen. Stellt das Wachsen und Hineinragen der Bäume und Feldgehölze in den Ackerbereich eine zumutbare Belastung für den Landwirt dar? Darf er Schäden an den Bäumen verursachen und/oder unfachmännische Schnittmaßnahmen vornehmen, damit er seine Ackerflächen bis an die Grundstücksgrenze bewirtschaften kann? Können wir als Kommune den Eigentümer der Ackerfläche für Schäden an den Gehölzen haftbar machen?

Antwort:

Grenzabstand nach Höhe der Pflanzen

Alle Bundesländer außer Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern haben Nachbarrechtsgesetze oder vergleichbare Vorschriften erlassen. In diesen Landesgesetzen sind regelmäßig unter anderem Vorschriften für den Grenzabstand von Pflanzen enthalten. Der nötige Abstand

von Anpflanzungen richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Gewächses, wobei die Regelungen im Detail von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind. So sind im vorliegenden Fall in Sachsen-Anhalt nach § 34 Nachbarrechtsgesetz (NbG) mit Bäumen und Sträuchern je nach ihrer Höhe mindestens folgende Abstände von den benachbarten Grundstücken einzuhalten:

- bis zu einer Höhe von 1,50 m: 0,50 m,
- bis zu einer Höhe von 3 m: 1 m,
- bis zu einer Höhe von 5 m: 1,25 m,
- bis zu einer Höhe von 15 m: 3 m und
- über 15 m Höhe: 6 m.

Diese Abstände gelten auch für Hecken, falls die Hecke nicht auf der Grenze gepflanzt wird. Sie gelten auch für ohne menschliches Zutun gewachsene Pflanzen. An Grenzen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist ein Streifen von 0,5 Meter von Anpflanzungen freizuhalten. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit eine den Grenzabstand erfordernde Art der Bodenbearbeitung nicht in Betracht kommt.

Nach § 35 Abs. 1 NbG gilt § 34 NbG unter anderem nicht für Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen und auf Uferböschungen. Gemäß § 35 Abs. 2 NbG genügt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Grenzabstand von 1 Meter für alle Anpflanzungen. Hiervon ausgenommen ist Wald, für den nach § 38 NbG gesonderte Regelungen greifen.

Gemäß § 39 NbG kann der Nachbar die Beseitigung oder das Zurückschneiden einer Anpflanzung verlangen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält. Die Beseitigung kann nicht verlangt werden, wenn die Anpflanzung zurückgeschnitten und auf diese Weise ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechender Zustand hergestellt werden kann; in diesem Fall kann nur verlangt werden, die Anpflanzung zurückzuschneiden. Das Beseitigen

oder Zurückschneiden kann nur verlangt werden, soweit zwingende naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September braucht nicht zurückgeschnitten zu werden. Bei Beachtung der vorgenannten Regelungen hat der Nachbar keinen Anspruch auf Beseitigung der Anpflanzung oder auf ein Zurückschneiden in der Höhe.

Werden die geforderten Abstände nicht eingehalten, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Beseitigung oder Zurückschneiden. Dieser Anspruch kann wegen Zeitablaufs ausgeschlossen sein. Nach § 40 NbG ist der Anspruch nach dem NbG auf Beseitigung von Anpflanzungen, die die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhalten, ausgeschlossen, wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpflanzungen die nach dem NbG zulässige Höhe ununterbrochen überschritten haben, Klage auf Beseitigung erhoben worden ist. Der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen ist ausgeschlossen, wenn die Anpflanzungen über die nach dem NbG zulässige Höhe hinauswachsen und nicht spätestens bis zum Ablauf des zehnten auf die ununterbrochene Überschreitung folgenden Kalenderjahres Klage auf Zurückschneiden erhoben worden ist.

Der Anspruch auf Beseitigung von Anpflanzungen, die bei Inkrafttreten des NbG (1. Januar 1998) vorhanden sind und den Vorschriften des NbG nicht entsprechen, ist gemäß § 43 Abs. 3 NbG ausgeschlossen, wenn sie mit dem bisherigen Recht vereinbar sind. Für Wald ist auch der Anspruch auf Zurückschneiden ausgeschlossen.

Überwuchs

Das Überhängen von Ästen sowie das Eindringen von Wurzeln ist in § 910 BGB geregelt. Die Vorschrift gibt dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks ein Selbsthilferecht, das heißt er kann selbst

tätig werden und eindringende Wurzeln oder überhängende Äste abschneiden. Dieses Recht besteht auch dann, wenn Ansprüche auf Beseitigung oder Zurückschneiden in der Höhe nach dem NbG wegen Zeitablaufs bereits ausgeschlossen sind. Des Weiteren ist es nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass die Abstandsregelungen des § 34 NbG bei Anpflanzungen an öffentlichen Straßen gemäß § 35 Abs. 1 NbG nicht zu beachten sind.

Während eindringende Wurzeln nach der gesetzlichen Regelung ohne weiteres bis zur Grenze abgeschnitten werden dürfen, sieht die Vorschrift für überhängende Äste ausdrücklich vor, dass dem Baumeigentümer zunächst eine angemessene Frist gesetzt werden muss, damit dieser die Äste selbst beseitigt. Erst wenn die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, darf der Beeinträchtigte zur Selbsthilfe schreiten. Beim Abtrennen von Wurzeln ist zwar eine entsprechende Aufforderung mit Fristsetzung an den Nachbarn nicht erforderlich. Dennoch muss hier nach der Rechtsprechung¹ aus Gründen der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und der Gebote von Treu und Glauben der Nachbar rechtzeitig informiert werden, so dass dieser dann die eingedrungenen Wurzeln eventuell selbst beseitigen oder zumindest noch Maßnahmen treffen kann, um die Standfestigkeit des Baumes zu erhalten. ➤

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.





// Pflügen bis an die Grenze kann Wurzeln von Alleebäumen beschädigen. //



// Straßenbäume müssen zwar keinen Grenzabstand einhalten, zur Vermeidung von Problemen ist er aber zu empfehlen. //

➤ Setzt der Nachbar vor dem Abschneiden keine oder eine unangemessen kurze Frist, kann der Baumeigentümer grundsätzlich einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB haben. Allerdings wird der Schaden in der Regel am fehlenden Pflichtwidrigkeitszusammenhang scheitern, wenn der Nachbar darlegen und beweisen kann, dass der Schaden auch bei einer angemessenen Frist eingetreten wäre².

Das Recht, eingedrungene Wurzeln oder Äste abzuschneiden, endet an der Grundstücksgrenze. Das Selbsthilferecht des § 910 BGB gibt kein Recht zum Betreten des Nachbargrundstücks und insbesondere auch kein Recht, den herübertagenden Ast am Baumstamm abzuschneiden. Dies kann die Ursache für die in der Frage beanstandeten „Kleiderhaken“ sein. Ohne Absprache mit dem Baumeigentümer darf kein Schnitt jenseits der Grundstücksgrenze erfolgen.

Beeinträchtigung erforderlich

Eine ganz wichtige rechtliche Einschränkung erfährt das Selbsthilferecht des Nachbarn durch § 910 Abs. 2 BGB. Danach steht das Recht, eindringende Wurzeln und überhängende Äste abzuschneiden dem Nachbarn dann nicht zu, wenn die Wurzeln oder Äste die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen. Im Streitfall trifft hier den Baumeigentümer und nicht

den betroffenen Nachbarn die Darlegungs- und Beweislast³.

Eine Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung im Sinne des § 910 Abs. 2 BGB ist grundsätzlich immer dann gegeben, wenn die wirtschaftliche Verwertung des Grundstücks aufgrund der Wurzeln oder Äste verhindert oder erschwert wird. Eine solche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung ist im Regelfall anzunehmen, wenn durch die überhängenden Äste die Bearbeitung des betroffenen Grundstücksteils mit entsprechenden landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erschwert oder gar unmöglich gemacht wird⁴. Es reicht also grundsätzlich aus, dass der Überwuchs verhindert, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche bis an die Grenze bewirtschaftet werden kann.

Liegt keine Beeinträchtigung vor und sägt der Nachbar deshalb unbefugt Baumäste oder Wurzeln ab, so ist er dem Grundstückseigentümer zum Schadensersatz verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Nachbar zu viel oder zur Unzeit abschneidet⁵.

Macht der Nachbar nach erfolglosem Ablauf der Frist von seinem Abschneiderecht Gebrauch, so muss er die überhängenden Äste fachgerecht abschneiden. Andernfalls macht er sich ebenfalls schadensersatzpflichtig. Der Schaden bezieht sich allerdings nur auf

die Differenz zwischen dem rechtmäßigen, fachgerechten und dem unrechtmäßigen weil übermäßigen und/oder nicht fachgerechten Rückschnitt⁶.

Überlagerung des Zivilrechts durch öffentliches Recht

Die vorgenannten zivilrechtlichen Vorschriften werden möglicherweise durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, namentlich aus dem Straßen- und dem Naturschutzrecht, überlagert. Soweit es um Pflanzungen entlang von Ortsverbindungs- und ländlichen Wegen geht, greifen die Regelungen aus den jeweiligen Landesstraßengesetzen. Gemäß § 27 StrG LSA bleibt die Bepflanzung des Straßenkörpers dem Träger der Straßenbaulast vorbehalten (Satz 1). Ihre Pflege und Unterhaltung ist Teil der Straßenbaulast (Satz 2). Der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes soll dabei Rechnung getragen werden (Satz 3).

Duldungspflicht der Straßenanlieger

Ferner bestimmt Satz 4 der vorgenannten Bestimmung, dass die Straßenanlieger alle erforderlichen Maßnahmen zu dulden haben. Anders als wie zum Beispiel in Brandenburg (§ 27 Abs. 2 BbgStrG, gleichlautend § 32 LStrG NW, § 16 Abs. 3 S. 2 StrG Bln) fehlt in Sachsen-Anhalt und so

auch in den meisten anderen Bundesländern im Landesstraßengesetz eine Regelung, wonach die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die unvermeidbaren Einwirkungen von Pflanzungen aus dem Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen dulden müssen.

Die Reichweite dieser Regelungen mag zwar im Detail noch nicht endgültig geklärt sein⁷, dies bedarf aber hier mangels Einschlägigkeit keiner näheren Vertiefung. Soweit die landesrechtliche Regelung wie § 27 StrG LSA schon ihrem Wortlaut nach für eine Duldungspflicht des Straßenanliegers in Bezug auf Einwirkungen von Pflanzungen nichts hergibt, weil diese Bestimmung eine Duldungspflicht nur für „alle erforderlichen Maßnahmen“ ausspricht, ist das Selbsthilferecht nicht ausgeschlossen⁸.

Denn der natürliche Ast- oder Wurzelwuchs ist keine „Maßnahme“ des Straßenbaulastträgers⁹. Wegen der öffentlichen Wohlfahrtswirkung von Straßenbäumen und um die Befugnis zur grenznahen Bepflanzung nicht leerlaufen zu lassen, müssen die Beeinträchtigungen jedoch nach teilweiser Ansicht eine gewisse Erheblichkeit erreichen, um einen Rückschnitt zu rechtfertigen.¹⁰

Gesetzlicher Biotopschutz

Des Weiteren kann es sich bei den in der Frage genannten Feldgehölzhecken um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 NatSchG LSA handeln. Diese stellen gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG dar. Aus § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wird sich nur ausnahmsweise eine Duldungspflicht des Nachbarn in Bezug auf den Überwuchs ergeben. Hierfür wäre Voraussetzung, dass die Beseitigung des Überwuchses zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen könnte und eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht erlangt werden könnte¹¹. Zerstörung meint die irreparable Schädigung eines Bestandes mit der Folge des gänzlichen Biotopverlusts. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie die Lebensraumfunktion des Biotops für wild lebende Tiere und Pflanzen wenigstens hinsichtlich einer Art gefährdet¹². Fraglich ist, ob die Beseitigung von Überwuchs die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten und einen solch weitgehenden Eingriff in das Biotop bewirken kann. Dies lässt sich zwar nicht generell ausschließen, hängt aber vom konkreten Einzelfall ab.

Von den Beeinträchtigungsverboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Ein Ausgleich setzt voraus, dass das Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Dies wird häufig nicht machbar sein. Ist ein Ausgleich nicht möglich, kommt eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in Betracht, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Nach § 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG kann die Gewährung einer Befreiung insbesondere von der Durchführung von Ersatzmaßnahmen abhängig gemacht werden, was auch Ersatzpflanzungen mit einschließt.

Fazit

Das Wachsen und Hineinragen der Bäume und Feldgehölze in den Ackerbereich kann eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung sein. Der Landwirt darf einerseits keine vermeidbaren Schäden an den Bäumen verursachen und/oder unfachmännischen Schnittmaßnahmen vornehmen. Andererseits darf er den Überwuchs nur bis zur Grenze abschneiden, nicht darüber hinaus.

Literatur:

1) OLG Köln, Urt. v. 23.6.93, 13 U 274/92
 2) Lüke in Grziwotz/Lüke/Saller, Praxishandbuch Nachbarrecht (2013), Rn. 406
 3) H.M., OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.5.14, 12 U 168/13, m.w.N
 4) LG Aachen, Urt. v. 7.12.88, 7 S 321/88
 5) Lüke in Grziwotz/Lüke/Saller, Praxishandbuch Nachbarrecht (2013), Rn. 406; AG Rosenheim, Urt. v. 11.7.11, 16 C 278/11; OLG Brandenburg, Urt. v. 6.2.13, 7 U 191/09
 6) Breloer, Bäume, Sträucher und Hecken im Nachbarrecht (2002), S. 79; LG Bielefeld, Urt. v. 14.5.91, 23 O 186/90
 7) Günther/Wefringhaus, Reichweite und Grenzen der Duldungspflichten von Straßenanliegern bei Straßenbäumen, NuR 2018, 82; OVG NRW, Urt. v. 21.9.99, 23 A 875/97; vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 25.1.17, 11 A 1701/16; s. aber auch zu § 32 LStrG NW BGH, NJW 1990, 3195;

VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 27.3.18, 5 K 1083/13; AG Berlin-Wedding, Urt. v. 9.1.18, 7 C 96/17; LG Berlin, Urt. v. 9.7.18, 28 O 224/17; KG Berlin, Urt. v. 9.12.14, 9 U 38/14
 8) So OLG Celle, Urt. v. 21.10.04, 4 U 78/04, OVG NRW, Urt. v. 21.9.99, 23 A 875/97; LG Aachen AgrarR 2001, 85 zu § 32 NStrG; BGH NJW 1990, 3195; LG Aachen, Urt. v. 27.11.85, 4 O 317/85; VG Freiburg, Urt. v. 16.12.91, 4 K 391/91
 9) BGH NJW 1990, 3195
 10) Günther/Wefringhaus a.a.O.; OVG NRW, Beschl. v. 25.1.17, 11 A 1701/16; OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.9.00, 9 U 67/00; VG Minden, Urt. v. 3.3.16, 9 K 529/15; LG Osnabrück, Urt. v. 14.7.05, 5 O 195/05
 11) LG Osnabrück, Urt. v. 21.5.10, 7 O 361/10
 12) Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis (2010), § 6 Rn. 10

Die Kommune kann den Landwirt für Schäden an den Gehölzen haftbar machen, wenn keine evidente Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung vorliegt, beziehungsweise zu viel, zur Unzeit oder unfachmännisch abgeschnitten wird. //

Anzeige

Der gesunde Baum?
 Sachverständigenbüro
 Dr. Jürgen Kutscheid
 Hochstraße 16
 47816 Tönisvorst
 ☎ 02 41 650 76 50
 ☐ 02 41 650 76 51
 www.dergesundebaum.de
 mit dem
 Dynamik-Zugversuche
 Straßenbaum-Erneuerungskonzept